glieder aufgeteilt. Jedes Mitglied trägt für diese ihm zugeteilten genossenschaftlichen Vermögenswerte die Verantwortung. Nach Beendigung der Arbeitsperiode werden die Maschinen und Geräte in sauberem Zustande und eingefettet an ihrem ständigen Aufbewahrungsort untergestellt.

16. Der Vorstand der Produktionsgenossenschaft stellt den Mitgliedern auf Beschluß der Mitgliederversammlung Zugkräfte und Fahrzeuge in folgenden Fällen zur Verfügung:

a) Zur ärztlichen Hilfeleistung bei Erkrankung;

b) zum Transport landwirtschaftlicher Produkte zur Ablieferung an den Staat;

c) zum Transport der an die Mitglieder der Produktionsgenossenschaft auf Grund geleisteter Arbeitseinheiten und des eingebrachten Bodens ausgegebenen Produkte.

In den übrigen Fällen werden Zugvieh und Fahrzeuge gegen Bezahlung zu von der Mitgliederversammlung festgesetzten Preisen zur Verfügung gestellt.

## V.

## Arbeitsschutz und Sozialbctrcuung in der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft

17. Der Vorstand der Produktionsgenossenschaft ist verpflichtet, für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen Sorge zu tragen.

An den landwirtschaftlichen Maschinen und I Geräten sind an den beweglichen Teilen Schutz- j Vorrichtungen anzubringen. Die Sicherheitsbestimmungen sind von allen zu beachten und einzuhalten.

18. Schwangere Frauen, die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sind, werden für fünf Wochen vor der Niederkunft und sechs Wochen nach der Entbindung von der Arbeit befreit, wobei ihnen für diese elf Wochen Arbeitseinheiten angerechnet werden in der Höhe der Hälfte ihrer Jahres-Durchschnittsleistungen.

19. Um den Frauen die Arbeit zu erleichtern und ihnen die Möglichkeit zur Qualifizierung und Weiterbildung durch Selbststudium und Besuch von Schulen zu gewährleisten, organisiert die Produktionsgenossenschaft die Unterbringung der Kinder in ständigen Kinderkrippen und Kindergärten.

20. Stillenden Müttern werden leichtere Arbeiten übertragen," die sie in der Nähe ihres Hofes verrichten können.

21. Während der Arbeitsspitzen kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung der Sonntagsruhetag verlegt oder nicht gleichzeitig allen Mitgliedern gewährt werden.

## VI.

## Arbeitsordnung für den Vorstand

22. Der Vorstand richtet sich bei seiner Arbeit nach den Bestimmungen des Statuts und des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Produktionsplanes.

23. Der Vorstand hat mit Unterstützung des Agronoms der MTS und der Abteilung Landwirtschaft beim Rat des Kreises den Fruchtfolgeplan und den Produktionsplan der Genossenschaft, dem die staatlichen Planaufgaben zugrunde zu legen sind, auszuarbeiten. Dieser Plan ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

24. Jedes Vorstandsmitglied wird für ein bestimmtes Aufgabengebiet verantwortlich gemacht.

Alle Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, körperlich in der genossenschaftlichen Wirtschaft zu arbeiten und das festgelegte Minimum an Arbeitseinheiten zu leisten.

Für die Leitung des ihm übertragenen Wirtschaftszweiges werden dem Vorstandsmitglied auf Beschluß der Mitgliederversammlung Arbeitseinheiten angerechnet.

25. Der Vorsitzende der Produktionsgenossenschaft beruft mindestens jede Woche eine Vorstandssitzung ein zur Beratung aller wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Fragen. Auf den Vorstandssitzungen werden die Berichte der Brigadiere und aller verantwortlichen Personen über deren Arbeit angehört.

26. Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte der Genossenschaft, beruft die Mitgliederversammlung ein, schließt Verträge mit der MTS ab und arbeitet andere amtliche Dokumente aus.

27. Geldanweisungen werden vom Vorsitzenden und dem Buchhalter unterschrieben.

Während der Abwesenheit des Vorsitzenden werden Geldanweisungen vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Buchhalter unterzeichnet.

28. Der Vorstand organisiert die kulturelle Massenarbeit unter den Genossenschaftsmitgliedern, stimmt den Plan für diese Arbeit mit der politischen Abteilung bei der MTS und den Parteien und Massenorganisationen ab.

Der Vorstand der Produktionsgenossenschaft hat die Mitglieder in ihrer Arbeit zu qualifizieren und die besten und entwicklungsfähigsten Mitglieder für den Besuch von Fach- und Hochschulen vorzuschlagen.

29. Die Kontrolle über die Einhaltung der Inneren Betriebsordnung in der Produktionsgenossenschaft wird dem Vorstand und der Revisionskommission sowie in den Brigaden den Brigadieren übertragen.

30. Die vorliegenden Regeln der Inneren Betriebsordnung sind von der Mitgliederversammlung am..... :.....195....bestätigt worden.

| Der Vorsitzende der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft: | Die Vorstandsmitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft: |
|---|---|
| ..... | ..... |
| | ..... |
| | ..... |
| | ..... |